

Für das Land Berlin,
vertreten durch Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Salzburger Straße 21-25

10825 Berlin

TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG

BERICHTSZEITRAUM 01.08.2017 BIS 31.01.2018

**vorgelegt von
Rechtsanwalt Fabian Tietz**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Überblick über die eingegangenen Hinweise.....	4
Terminswahrnehmung.....	12
Fazit und Ausblick	13

Vorwort

Seit dem 01.08.2017 bin ich der neue Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung. Auf Vorschlag des Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herrn Dr. Dirk Behrendt, hat der Berliner Senat in seiner Sitzung vom 11.07.2017 der Neubesetzung des Amtes des Vertrauensanwalts zur Korruptionsbekämpfung in Berlin zugestimmt. Am 18.07.2017 habe ich mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, vertreten durch Frau Staatssekretärin für Justiz, Martina Gerlach einen Vertrag über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung geschlossen. Der Vertrag ist zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Entsprechend der hierin festgelegten halbjährigen Berichtspflicht dokumentiere ich meine bisherige Tätigkeit als Vertrauensanwalt mit diesem Bericht. Die Wiedergabe der von den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (in der Folge zur Vereinfachung: Hinweisgeber) angezeigten Sachverhalte erfolgt anonymisiert.

Überblick über die eingegangenen Hinweise

Eingangsdatum	Angezeigter Sachverhalt	Entfaltete Tätigkeit des Vertrauensanwaltes	Aktueller Bearbeitungsstand
12.07.2017, 15.07.2017, 24.07.2017	Mit E-Mails vom 12.07.2017, 15.07.2017, 24.07.2017 gingen mehrere Hinweise bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber beklagte in diesen, dass Gesetzgeber und Politiker mittels einer geduldeten und gewünschten Luftverschmutzung die Gesundheit der Bevölkerung schädigen würden. Er rügte gesetzgeberische Missstände betreffend das 1. Bundesimmissionsschutzgesetz sowie den Umstand, dass auf seine Eingaben seitens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht eingegangen worden sei.	Durch Schreiben vom 03.08.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Zudem wurde der Hinweisgeber auf die beschränkte Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung hingewiesen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Auf das Schreiben vom 03.08.2017 erfolgte keine weitere Korrespondenz mit dem Hinweisgeber.
25.07.2017	Mit E-Mail vom 25.07.2017 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf ein vom Hinweisgeber beobachtetes „System“ zwischen Bauherren und der Bauaufsicht betreffend die Behandlung eines in seiner Nachbarschaft befindlichen Bauvorhabens. Der Hinweisgeber schilderte den Sachverhalt mithilfe eines von ihm erdachten fiktiven Gespräches.	Durch Schreiben vom 08.08.2017 habe ich den Hinweisgeber um Erläuterung dieses fiktiven Gespräches gebeten. Insbesondere habe ich beim Hinweisgeber angefragt, ob er konkrete Beweise für Korruptionsdelikte habe.	Auf das Schreiben vom 08.08.2017 kam keine weitere Antwort des Hinweisgebers. Ein Anfangsverdacht aufgrund des Hinweises vom 25.07.2017 besteht nicht.

30.07.2017, 31.07.2017	Mit E-Mails vom 07.08.2017 und 31.07.2017 gingen mehrere Hinweise bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber teilte in diesen mit, dass er seitens der Berliner Gastronomieszene und der Politik daran gehindert werde, eine Automarke der DDR auf dem Markt wieder zu etablieren.	Durch Schreiben vom 07.08.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen. Dem Hinweisgeber wurde soweit sein Hinweis allgemeine Strafdelikte betraf, empfohlen, diese gegenüber Polizei und/oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen.	Auf das Schreiben vom 07.08.2017 erfolgte keine weitere Korrespondenz mit dem Hinweisgeber.
01.08.2017	Mit Schreiben vom 01.08.2017 ging ein Hinweis per Brief bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf die Rückforderung von Steuern durch das Finanzamt sowie die Versetzung des Hinweisgebers in den vorzeitigen Ruhestand. Weiterhin behauptete der Hinweisgeber Missstände im Zusammenhang eines vor dem Amtsgericht Charlottenburg anhängigen Räumungsverfahrens.	Durch Schreiben vom 07.08.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Auf das Schreiben vom 07.08.2017 erfolgte keine weitere Korrespondenz mit dem Hinweisgeber.
07.08.2017	Mit E-Mail vom 07.08.2017 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt des Hinweisgebers betraf eine behauptete „Unterschlagung der [ihm] rechtlich zustehenden vollen Identität seiner Mut-	Der Hinweisgeber ist auf den Hinweis kurzfristig zum Gespräch am 07.08.2017 in meine Kanzleiräume geladen worden. Ich habe ihn im Gespräch über die Rolle und die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes	Auf das Gespräch vom 07.08.2017 erfolgte keine weitere Korrespondenz mit dem Hinweisgeber. Ein Anfangsverdacht für Korruptionsdelikte besteht nicht.

	ter“ durch zuständige Behörden, Körperschaften und die betroffenen Familien.	für die Berliner Verwaltung aufgeklärt und darauf hingewiesen, dass für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche die Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig ist. Der Hinweisgeber wollte daraufhin noch einmal seine Unterlagen durchsehen und diejenigen prüfen, die das Land Berlin betreffen.	
09.08.2017	Der Hinweisgeber erschien persönlich und setzte mich über einen aus seiner Sicht nachteiligen Pachtvertrag zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und einem privaten Betreiber in Kenntnis. Der Hinweisgeber überreichte zahlreiche Unterlagen. Er legte auf die ihm eingeräumte Möglichkeit der Anonymität keinen Wert.	Durch Schreiben vom 25.08.2017 ist der Hinweis an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, weitergegeben worden. Diese leitete den Hinweis an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft weiter. Unter dem 01.11.2017 teilte mir die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht einer Straftat verneint habe. Ich habe daraufhin den Vorgang unter dem 16.11.2017 an die Korruptionsbeauftragte der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet. Der Hinweisgeber wurde über die einzelnen Verfahrensabschnitte entsprechend unterrichtet.	Der Vorgang wird derzeit von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport geprüft.

24.08.2017	Am 24.08.2017 ging ein anonymer Hinweis per Brief bei mir als Vertrauensanwalt ein. Hintergrund war ein möglicher Verdacht in Bezug auf einen behördeninternen Arbeitszeitbetrug an dem mehrere Behördenmitarbeiter beteiligt gewesen sein sollen.	Durch Schreiben vom 24.08.2017 ist der Hinweis an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, weitergegeben worden.	Der Vorgang ist von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, an die Staatsanwaltschaft Berlin weitergegeben worden und wird dort bearbeitet.
08.09.2017, 09.09.2017	Mit E-Mails vom 08.09.2017 und 09.09.2017 gingen mehrere Hinweise bei mir als Vertrauensanwalt ein. Diese betrafen eine privatrechtliche Auseinandersetzung im Wege einer Zwangsversteigerung eines Grundstückes.	Durch Schreiben vom 12.09.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht erkennbar sei. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen seine privatrechtlichen Ansprüche gemäß dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) über einen Rechtsanwalt geltend zu machen. Ergänzend wurde der Hinweisgeber um Erläuterung insbesondere der Frage gebeten, inwieweit dem Land Berlin durch den angezeigten Sachverhalt Schaden zugefügt worden sein soll. Daraufhin fand unter dem 20.09.2017 ein Telefonat mit dem Hinweisgeber statt. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus diesem Telefonat setzte ich den Hinweisgeber durch Schreiben vom 20.09.2017 in Kenntnis, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der	Auf das Schreiben vom 20.09.2017 erfolgte keine weitere Reaktion des Hinweisgebers.

Berliner Verwaltung nicht gegeben ist.			
12.09.2017	Mit E-Mail vom 05.09.2017 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt war ein vom Hinweisgeber wahrgenommenes, sich über mehrere Jahre erstreckendes Stalking durch verschiedene Personen. Die Sachverhaltswiedergabe über insgesamt 16 Seiten kann als wahnhaft und wirr eingestuft werden.	Durch Schreiben vom 12.09.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht gegeben ist. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Auf das Schreiben vom 12.09.2017 kam keine weitere Antwort des Hinweisgebers.
05.09.2017, 07.09.2017, 12.09.2017	Mit E-Mails vom 05.09.2017, 07.09.2017 und 12.09.2017 gingen mehrere Hinweise bei mir als Vertrauensanwalt ein. Mit Hinweis vom 05.09.2017 wies der Hinweisgeber auf angeblich kriminelle Strukturen in den Gebieten Steglitz und Zehlendorf hin. Zudem wies er darauf hin, dass er nachts durch anonyme Anrufe oder durch Verfolgung Dritter betroffen sei und Angst um das Wohlergehen eines Familienangehörigen habe. Mit Email vom 12.09.2017 übersandte der Hinweisgeber dann Fotos eines Mannes, der angeblich mehrere gefälschte Ausweisdokumente, Personalausweise und EC-Karten besitze und für	Durch Schreiben vom 12.09.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen sowie Hinweise betreffend allgemeine Strafdelikte gegenüber Polizei und/oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen.	Am 11.12.2017 meldete sich der Hinweisgeber erneut telefonisch und teilte mit, dass er zahlreiche Anzeigen bei der Polizei gemacht habe. Obwohl er mehr als 15 Aktenzeichen bei der Polizei habe, würde nichts passieren. Der Hinweisgeber wurde erneut dezidiert nach der Verwirklichung von Korruptionssachverhalten befragt. Der Hinweisgeber verneinte dies. Daraufhin wurde an einen Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht verwiesen. Weitere Rückmeldung des Hinweisgebers war

	die Sachverhalte gemeinsam mit einer weiteren namentlich benannten Person verantwortlich sei.		daraufhin nicht zu verzeichnen.
13.09.2017	Unter dem 30.08.2017 ging eine Terminanfrage bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber wollte einen Sachverhalt betreffend die Projektentwicklungen und Grundstücksvergaben im Land Berlin anzeigen.	Der Hinweisgeber wurde daraufhin zum Gespräch am 13.09.2017 geladen. Im Gespräch schilderte er mir mehrere Sachverhalte, die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem Baufeld in Berlin zumindest möglich erscheinen ließen. Ich habe den angezeigten Sachverhalt daraufhin überprüft und dem Hinweisgeber durch Schreiben vom 25.10.2017 eine rechtliche Einschätzung übersandt. Ergebnis dieser rechtlichen Einschätzung war, dass die angezeigten Sachverhalte aus dem Jahr 2004/2005 – selbst wenn man sie als wahr unterstellt – mittlerweile verjährt sind. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Auf das Schreiben vom 25.10.2017 erfolgte keine weitere Korrespondenz mit dem Hinweisgeber. Ein Anfangsverdacht für Korruptionsdelikte besteht nicht.
21.09.2017	Mit Schreiben vom 21.09.2017 ging ein Hinweis per Brief bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt waren mehrere Beanstandungen gegen das Amtsgericht Charlottenburg als Betreuungsgericht sowie	Durch Schreiben vom 27.09.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem	Der Hinweisgeber bedankte sich durch Schreiben vom 13.10.2017 für das Schreiben vom 27.09.2017. Er teilte mit, dass er weiterhin die Sachverhalte über seinen Rechtsanwalt

	gegen einen eingesetzten Betreuer. Hintergrund war ein familiärer Rechtsstreit mehrerer Erben über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Familienangehörigen, welcher unter Betreuung stand.	Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	verfolgen werde.
21.09.2017	Mit Anwaltsschreiben vom 21.09.2017 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber teilte über seinen Rechtsanwalt mehrere Unregelmäßigkeiten in Bezug auf ein Bauvorhaben in Berlin mit. Der Hinweis legte ein mögliches Fehlverhalten von Mitarbeitern der befassten Behörde nah.	Durch Schreiben vom 25.09.2017 habe ich den Hinweis an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, weitergegeben. Durch Schreiben vom 05.10.2017 teilte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit, dass der Hinweis der zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin zu einem bereits vorhandenen Aktenzeichen zur weiteren Veranlassung zugeleitet wurde. Der anwaltliche Vertreter des Hinweisgebers wurde über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt.	Der Vorgang wird von der Staatsanwaltschaft Berlin derzeit geprüft.
02.10.2017	Mit Brief vom 02.10.2017 ging unter dem 17.10.2017 ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Hintergrund war ein zivilrechtlicher Rechtsstreit des Hinweisgebers und ein aus seiner Sicht fehlerhaftes Verhalten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen.	Durch Schreiben vom 17.10.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Auf das Schreiben vom 17.10.2017 erfolgte keine weitere Antwort des Hinweisgebers.

17.10.2017	Auf telefonische Anfrage erfolgte am 17.10.2017 ein persönliches Gespräch mit einem Hinweisgeber, welcher einen Sachverhalt betreffend einen Nachbarschaftsstreit anzeigte.	Durch Schreiben vom 24.10.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt und ihm empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen. Soweit sein Hinweis allgemeine Strafdelikte betraf, habe ich ihm empfohlen, diese gegenüber Polizei und/oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen.	Auf das Schreiben vom 24.10.2017 erfolgte keine weitere Korrespondenz mit dem Hinweisgeber.
20.10.2017	Mit E-Mail vom 20.10.2017 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf ein behauptetes Fehlverhalten in einer oberen Bundesbehörde.	Durch Schreiben vom 24.10.2017 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass eine Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung nicht gegeben ist. Ich habe den Hinweisgeber zudem ihm empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Auf das Schreiben vom 24.10.2017 kam keine weitere Antwort des Hinweisgebers.
11.01.2018	Am 11.01.2018 fand ein Gespräch mit einem Hinweisgeber statt. Angezeigter Sachverhalt betraf ein behauptetes Fehlverhalten eines beauftragten Rechtsanwaltes in einer Erbausainandersetzung, welcher nach Auffassung des Hinweisgebers zu hoch abgerechnet hatte.	Im Gespräch habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass eine Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung nicht gegeben ist. Ich habe den Hinweisgeber zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen (anderen) Rechtsanwalt prüfen zu lassen.	Ein weiterer Rücklauf zum Gespräch am 11.01.2018 erfolgte nicht.

Terminswahrnehmung

Neben der Bearbeitung der unter Kapitel 3 dargestellten Hinweise nahm der Unterzeichnende folgende Termine wahr:

Am 12.07.2017 stellte sich der Unterzeichnende im Rahmen einer Pressekonferenz mit dem Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herrn Dr. Dirk Behrendt, gegenüber den Berliner Medien vor.

Am 19.09.2017 fand in der Senatsverwaltung für Justiz ein Gespräch mit der Staatssekretärin für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Frau Martina Gerlach, der Abteilungsleiterin der Abteilung III Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Frau S. Gerlach, dem leitenden Oberstaatsanwalt und Leiter der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herrn Dr. Reiff, sowie Frau Staatsanwältin Höfele der Abteilung III der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zu den allgemeinen Aufgaben des Vertrauensanwalts statt.

Am 16.08.2017, 29.08.2017, 07.11.2017 und 09.01.2017 fanden zudem Besprechungen unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ mit Herrn Dr. Reiff sowie Frau Staatsanwältin Höfele statt.

Am 26.10.2017 nahm der Unterzeichnende an einer Veranstaltung der Konrad Adenauer-Stiftung teil, um seine Arbeit gegenüber einer südamerikanischen Delegation vorzustellen.

Am 15.11.2017 stellte sich der Unterzeichnende der Arbeitsgruppe Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung durch ein Referat zu dem Thema „Das Berliner Modell zur Korruptionsbekämpfung unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsinstituts Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung“ vor.

Fazit und Ausblick

Die Einrichtung eines externen Vertrauensanwalts hat sich als Bestandteil eines umfassenden Korruptionspräventions-Konzeptes bewährt. Das Land Berlin hat hier gegenüber anderen Bundesländern eine Vorreiterrolle eingenommen, die es auszubauen gilt. Ziel muss die effektive Aufdeckung und Verhinderung von Korruption in Berlin sein. Ein transparentes System der Korruptionsprävention hat auch eine generalpräventive Wirkung. Der Vertrauensanwalt gibt diesem System „ein Gesicht“.

Für den Hinweisgeber besteht die Möglichkeit der Sachaufklärung ohne Preisgabe seiner Identität. Dies ist insbesondere in denjenigen Fällen bedeutsam, in denen der Hinweisgeber Nachteile befürchtet. Die Verbesserung gesetzgeberischer Standards und Leitlinien zum Whistleblowerschutz ist weiterhin wünschenswert.

Um dieses Vorhaben auszubauen und das System der Korruptionsbekämpfung effektiver zu gestalten, rege ich daher ausdrücklich an, den Vertrauensanwalt weiter bekannt zu machen. Ein Kennenlernen des Vertrauensanwalts sollte jedem Mitarbeiter der Berliner Verwaltung ermöglicht werden. Folgerichtig sind im Jahr 2018 zahlreiche Gespräche und Vorstellungen innerhalb der Berliner Verwaltung und den Bezirksämtern des Landes Berlin geplant, um die Arbeit des Vertrauensanwaltes bekannter zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Tietz

Rechtsanwalt

Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung